



Antrag

der Fraktion der FDP

Gleichbehandlungszusage für eine amtsangemessene Alimentation

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zur bis zum Jahr 2021 ausgeübten Praxis der Gleichbehandlungszusage im Falle einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes auch für Gerichtsverfahren, die die verfassungsgemäße Alimentation des vergangenen sowie laufenden Jahres und zukünftige Jahre betreffen, zurückzukehren.

Zu diesem Zweck sollen verschiedene Einzelverfahren zur Klärung neuer, u. a. durch die Einführung des Bürgergeldes entstandenen Rechtsfragen, als Musterverfahren durchgeführt werden. Bestehende Musterverfahren sollen ihre Gültigkeit behalten. Die übrigen Verfahren sollen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber zu entscheiden, ob die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Hinblick auf den notwendigen Abstand zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ausreichend und verfassungsgemäß ist. Im Hinblick auf diese ausstehende Entscheidung ist den vorgenannten Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes seit mehr als 10 Jahren bis zum Jahr 2021 zugesichert worden, dass sie auch ohne einen eigenen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen, vom Dienstherrn im Hinblick auf die Auswirkungen der Entscheidung gleichbehandelt werden. Diese Gleichbehandlungszusage wurde 2022 erstmals nach über 10 Jahren versagt. Mit dem Schreiben der Staatssekretärin aus dem Finanzministerium vom Oktober 2023 wurde außerdem mitgeteilt, dass auch für dieses Jahr der bis 2021 praktizierte Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gelten soll.

Die insoweit gewählte Begründung, wonach durch eine Änderung des § 45a SHBesG eine andere Lage entstanden sei, trägt nicht, da diese Veränderung ausschließlich die amtsangemessene Alimentation von Beschäftigten mit mehr als 2 Kindern betraf.

Es ist ein Gebot der Fairness und des vernünftigen Umgangs mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bei Feststellung einer verfassungswidrigen Alimentation alle Beschäftigten gleich zu behandeln.

Dies verhindert auch, dass die Beschäftigten in formale Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren gegen das Land Schleswig-Holstein getrieben werden und damit die öffentliche Verwaltung zusätzlich belasten.

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion